

Ratenzahlung vorzusehen (§ 27 Abs. 2 und 3 SchKO, § 35 Abs. 2 und 3 KKO).

9. Jede Beratung und Entscheidung über Vergehen hat zum Ziel, die Tat und ihre **Ursachen und Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung festzulegen**. Diese Aufgaben erfüllen die Konflikt- und Schiedskommissionen insbes. durch die Mitwirkung von Bürgern aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Rechtsverletzers. Große Bedeutung für die erzieherische Wirksamkeit einer Beratung haben auch weiterhin solche bewährten Möglichkeiten wie die Bestätigung von Erziehungsverpflichtungen von Kollektiven bzw. von einzelnen Bürgern (Abs. 2) und die Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände von Produktionsgenossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen (Abs. 4).

Die Festlegungen sollen kontrollierbar und geeignet sein, den sozialistischen Erziehungsprozeß und die Bewußtseinsbildung zu fördern, und zugleich zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen beitragen (§ 26 Abs. 3 SchKO, § 34 Abs. 3 KKO). Ausgehend von den gesammelten Erfahrungen, legen deshalb die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte fest, daß sie andere sachbezogene Verpflichtungen bestätigen können (§ 26 Abs. 2 SchKO, § 34 Abs. 2 KKO). Damit wird ausgesagt, daß andere als die ausdrücklich im § 29 aufgeführten Wiedergutmachungsverpflichtungen nur bestätigt werden sollen, wenn sie zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen des Vorgehens in Beziehung stehen.

10. In Abs. 3 ist der bewährte Grundsatz enthalten, daß die Verpflichtung des Bürgers zur **Wiedergutmachung des Schadens** im Einvernehmen mit dem Geschädigten erfolgt. Die Wiedergutmachung des Schadens ist eine Erziehungsmaßnahme und somit eine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber dem Rechtsverletzer. Sie verfolgt jedoch gleichzeitig die Funktion, den Schutz der Rechte des durch die Tat Verletzten zu gewährleisten und auch von dieser Seite her zur Beseitigung der Wurzeln des Konfliktes beizutragen. Deshalb bestimmen sich Ausmaß und Voraussetzungen der Wiedergutmachung nach den entsprechenden Bestimmungen des Zivilrechts, Arbeitsrechts bzw. Agrarrechts.

Das Einvernehmen des Geschädigten erfordert nicht die persönliche Anwesenheit des Geschädigten in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts. Ein Einvernehmen mit dem Geschädigten ist z. B. auch dann gegeben, wenn der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch (Grund und Höhe) schriftlich mitteilte und die Konflikt- oder Schiedskommission diesen Anspruch für begründet hält. Das Einvernehmen muß nicht so weit gehen, daß festzulegende Zahlungsfristen bzw. Ratenzahlungen von der Zustimmung des Geschädigten abhängig sind. Diese Fragen entscheiden die Konflikt- und Schiedskommissionen eigenverantwortlich. Sie können jedoch dem Geschädigten keinen höheren Betrag zusprechen, als er in seinem schriftlichen Antrag geltend machte, aber von der geforderten Höhe